

~~A2~~: 2 k 732/16 We

Verwaltungsgericht  
Weimar

1

## Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache  
des Herrn Bernd Müller, Waldstraße 1, 98693  
Ilmenau

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Pfeffer, Am Minderhof 4,  
99867 Gotha

g e g e n

den Ilm-Kreis, vertreten durch den Landrat, Ritterstraße  
14, 99310 Arnstadt

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Weimar - 2. Kammer - aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2016 durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schläfer  
den Richter am Verwaltungsgericht Tischer,

die Richter an Verwaltungsgemeinschaft Altener,  
den ehrenamtlichen Richter Seyfarth,  
die ehrenamtliche Richterin Friedrich

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung,  
§ 124 IV, 126 II VwGO

### Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ungültigerklärung und Einziehung seines Jagdscheins sowie die Erteilung einer Sperrfrist zur Neuerteilung.

Der Kläger ist langjähriger Jäger und Pächter des Eigenjagdbezirks I der Stadt Ilmenau.

Am 25.08.2013 wurde dem Kläger von dem Beklagten ein

Erlaubnisjagdchein mit der Nummer 052/97 für  
den Zeitraum von 1.09.2013 bis zum 31.08.2016  
erteilt.

Dieser berechtigt den Kläger in seinem Eigenjagdbezirk  
zum Jagdschutz.

3

Mit Schreiben vom 10.10.2013 kündigte das Thüringer  
Forstamt Frauenwald eine für den 17.10.2013  
geplante jagdbezirksübergreifende Stöberhundjagd (sog.

Drückjagd) des an den Jagdbezirk des Klägers angren-  
zenden Landesjagdbezirks gegenüber dem Kläger an.

Das Forstamt wies insbesondere daraufhin, dass diese  
in Zeitraum von 9 bis 14 Uhr stattfinden werde und  
Hunde - markiert mit Halsbändern - eingesetzt würden.  
Weder könne ein „Überjagen“ der Hunde noch mit  
vollständiger Sicherheit verhindert werden.

In einem

In Gespräch vom 15.10.2013 mit dem Revueförster des  
Forstamtes Frauenwald wurde dem Kläger die Gelegenheit  
zur Stellungnahme gegeben.

In dem Gespräch äußerte der Kläger, er würde, dass die  
Revtengrenzen sowie sein Jagdausübungsrecht beachtet werden.  
Weder behauptete der Kläger, dass er Drückjagden mit Hunden  
widersch gegen überstehe.

Am 17.10.2013 fand die Drückjagd wie geplant  
statt.

Um 10.30 Uhr desselben Tages erblickte der Kläger mit

er fertiglos etwa ca. 200 Meter von nächster bewohnter  
 Gebäude entfernten Hund, der teilweise in dem Eigenschaftsbereich  
 des Ufers betete.  
 Es handelte sich um den Stöberhund „Hasso“ der  
 Klasse Deutsche Wachtel, diese erreichten eine Schulterhöhe  
 von nicht mehr als 55 cm und ein Gewicht von nicht mehr  
 als 25 kg. Sie werden typischerweise bei Druck- und  
 Fährtenjagden eingesetzt und in der Regel nur an Jäger  
 und Förster abgegeben, da er sich besonders für die Jagd  
 eignet.

4

dem erlegte der Kläger den Stöberhund „Hasso“  
 mit einem getriebenen Schuss.  
 zuvor hatte der Kläger noch nie einen Hund erschossen.  
 Am 26.09.2014 wurde der Kläger durch den Amtsgastwirt <sup>„Weg“</sup> der BfW  
 am 26.11.2015 wurde der Kläger von der BfW parallel erlegt.  
 er gab an, den Hund aus Gründen des Jagdschutzes als  
 Schutz des Wildes erlegt zu haben.

da die BfW  
 „Hasso“ zu  
 eine  
 Geldstrafe  
 verurteilt,  
 Zudem ~~er~~  
 wurde ~~er~~  
 der Kläger in  
 der Jagd-  
 zeitschrift  
 „Wild und  
 Hund“  
 aufgrund  
 der Verfolgung  
 berichtet.

mit Bescheid vom 4.12.2015, den Kläger zugestellt am  
 11.12.2015, erklärte der Beklagte den Jagdschein  
 des Klägers für ungültig und zog diesen ein. Zudem  
 forderte der Beklagte den Kläger auf, den Jagdschein  
 an den Beklagten abgeben (Ziffer 1). Zudem seihe  
 der Beklagte den Kläger eine Sperre für drei Monate  
 von zwei Jahren (Ziffer 2).

Der Beklagte begründete dies damit, dass der Kläger fehle  
 die erforderliche jagdrechtliche Zuverlässigkeit.  
 Dem insbesondere sei der Kläger nicht dazu berechtigt ge-

in, „Hasso“ zu erlegen, weil es sich dabei um  
ein Jagdwild handele, da auch die solche ebenfalls  
eingesetzt gewesen sei.

Auch die Staatsanwaltschaft sei angeordnet, da er - der Angeklagte -  
insbesondere das Verdachte die Klage des Klägers an der Jagd  
hinzufügen gewollt habe sowie dass der Klägers nicht  
"regulär" in Erscheinung getreten sei.

Am 11.01.2016 hat der Klägers gegen den Beschuldigten von

4.12.2015 Klage erhoben.

Zur Begründung führt er aus, er habe „Hasso“ als <sup>- so wie zuvor</sup> abgetriebene Leihende  
wildernd erhandelt und dabei zur Furcht der anderen Leih-  
nehmer seine Klage verifiziert. Ob diese als Jagd-  
wild erhandelt gewesen sei, könne er nicht mehr. Hätte er dies

das Jagdwild des beschuldigten Besitzes erhandelt hätte erhandelt, nicht erhandelt.  
Der Beschuldigten des Klägers sei wehrend der erhandelt erhandelt zur  
Schutz des Jagdwildes gehalten. Insbesondere ohne Verstöße  
die Furcht des Jagdwildes gegen das Kontrollbestrahlungsverbot  
verpflichtet hat der Klägers beantragt, den Beschuldigten von

4.12.2015 aufzuheben.

In der öffentlichen Verhandlung am 12. Juni 2016 hat  
der Angeklagte den angeordneten Beschuldigten zu protokollieren auf-  
gelassen. Der Klägers hat an der Klage festgehalten.

Der Klägers beantragt nicht,

festzustellen, dass der Beschuldigten von 4.12.2015  
rechtmäßig war.

Der Angeklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die drei Instanzen in angeordnet

Abd.

gänzlich prüfen aus, dass insbesondere die Spezifität  
angehen sei. Zwar habe sich die Kläger zuvor nie etwas  
„zu schulden“ kommen lassen. Jedoch habe mit dem Bescheid  
ein „deutliche Warnschluss“ gesetzt worden müssen.

6

## Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. In der zulässigen Klage-  
änderung (I.), ist die nun streitig zu entscheidende  
Feststellungsklage zulässig (II.), die unbegründet (III).

I. Die Klageänderung ist zulässig.

Wenn bei der Änderung von einem Anfechtungsklageantrag,  
wobei die Klage die Aufhebung des belastenden Bescheides  
vom 6.12. 2005 - mit karaktischer Wirkung - bezieht, zu  
dem Antrag auf Feststellung der Rechtswichtigkeit - ausbleiben  
als sog. Fortsetzungsfeststellungsantrag - handelt es sich  
um eine nach § 173 VwGO i.V.m. 1764 Nr. 2 ZPO  
per se zulässige Form der Klageänderung. Insbesondere  
wenn es damit nicht auf die Voraussetzungen des § 91 VwGO  
Erfüllung der Befolgen oder Sachdienlichkeit - an. Dem Inhalt  
dieser Reduktion des Klageantrags - Aufhebung zur Feststellung  
im - auf Grund desselben Verwaltungsaktes i.S.d. 1764 Nr. 2  
ZPO zu sehen.

Die - so verstandene - Klage ist auch in  
der Zulässig.

1. Die gestellte Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage  
nach § 113 I h VwGO statthaft.

Und diese Voraussetzung kann die Klage die Feststellung der  
Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes verlangen, wenn sich der  
Verwaltungsakt erledigt hat.

Diese Voraussetzung liegt vor.

Insoweit gilt es, wenn der Verwaltungsakt keine rechtliche Wirkung  
mehr zeitigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er aufgehoben  
wird (vgl. § 43 II VwVfG). Dies ist vorliegend erfolgt. ✓

In direkter Anwendung - ausweislich der Systematik des § 113  
VwGO in Abschnitt 10 („Wahl und andere Feststellungen“) -  
ist § 113 I h VwGO anwendbar, wenn die Forderung nach  
Rechtmäßigkeit - wie vorliegend - eintritt. ✓

In Systematik hätte § 113 I h VwGO nur zudem - vor  
Erledigung - die Anfechtungsklage statthaft gewesen sein (§ 42 I  
Ver. 1 VwGO). Dies ist der Fall, wenn sich der Verwaltungsakt  
einen ihm betriebl. Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG  
richtet. Dies ist vorliegend der Fall. *Ergebnis des Regelmaßes*  
Sowie der angeordneten Streitwert der Fall.

2. Des Weiteren kann die Klage auch ein berechtigtes  
Interesse an der (fortgeschrittenen) Feststellung i.S.d. § 113 I h  
VwGO darlegen.

Dies ist vorliegend jedenfalls dann, wenn die behauptete

entschieden die den Kläger in Zusammenhang mit dem Fall berichtet hat und die Klage dadurch schwebende Zuschüsse erhalten hat.

Hierin ist jedenfalls ein sog. Relabilitätsklausurinteresse zu sehen, da der Kläger auf eine sehr Ruf und sein Ansehen als Jäger betreffende Art und Weise behauptet wurde und dies - jedenfalls in den behaupteten Verhältnissen - und aufgrund der Schwere der Verletzung (als „Hundenörde“) als erheblich zu qualifizieren ist.

3. Der Klage ist auch gemäß § 12 II VwGG analog - die Fortsetzungsfeststellungsklage als Fortsetzung der Anfechtungsklage - abgelehnt, da er die Notwendigkeit der Fortsetzung in eigenen Recht - jedenfalls in Art. 2 I GG - darlegen kann.

gut

4. Es besteht auch in diesen ein Rechtsanwendungsbedürfnis für die Fortsetzungsfeststellungsklage. Denn der Rechtschutz der § 111 II VwGO darf nicht weitergehen wie derjenige, was der Kläger mit der Anfechtungsklage hätte erreichen können.

Inbesondere war der Verfahren in Zeitpunkt der Entscheidung - Ablehnung in der öffentlichen Verhandlung - noch nicht beendigt.

gut

Gemäß § 68 II VwGO i. V. m. § 8b Th ABwVG kann ein Widerspruch gegen Verwaltungsakte der unteren Jagdbehörde - des Revierjäger - entfallen.

Die Abgabe nach § 7 II 2 VwGO ist gewährt, wenn



Beschuld von 4.12.2005 wurde der Klage an

1.12.2005 zugestellt.

Der Frist hat demnach am 12.12.2005 (§§ 57 II VwGO i.V.m. § 222 I ZPO i.V.m. § 18 I BOD) zu laufe begonnen und gemäß § 18 II Nr. 1 BOD am 11.01.2006 - an dem Zeitpunkt der Klageerhebung mit Ablauf des Klageschlusschens gemäß § 181, 90 VwGO kein Verhandlungstermin - fällig geworden erhoben.

9

5. Der Beleg ist gemäß § 78 I Nr. 2 VwGO postwendend eingekommen. Er ist gemäß § 67 Nr. 3 VwGO rechtzeitig und gemäß § 62 III VwGO postwendend, inwieweit er durch den Landrat vertreten wird.

III. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Denn der Bescheid von 4.12.2005 ist rechtmäßig und kann den Klage damit nicht in seinen Rechten verletzen (§§ 110 I 1, I 4 VwGO).

1. Der Bescheid - Einbleib des Jagdscheins sowie Einteilung der Sperrholz - Fläche setzt Rechtsgrundlage in § 18 S. 1 sowie S. 3 BJagdG.

2. Der Bescheid ist formell rechtmäßig.

Der Beleg ist als unterste Jagdbehörde sachlich unabhängig. Die dritte Unabhängigkeit folgt ebenfalls aus § 3 I Nr. 3 a VwVfG.

Insbesondere wurde der Klage vor Ablauf des Bescheides auch gemäß § 28 I VwVfG angehört.

Der Bescheid ist majoritr rechtmssig.

a. Die Voraussetzungen des § 18 S. 1 und S. 3 i. V. n.

§ 17 I Nr. 2 BJSchG liegen vor.

aa. Nach dieser Vorschriften ist die ~~Belastung~~ ~~Verpflichtung~~, einen  
erlaubten Jagdschein fr ungltig zu erklren und abzurufen, wenn  
Tatsachen eintreten, welche die Vorsehung des Jagdscheins be-  
grnden.

10

Gem § 17 I Nr. 2 BJSchG ist ein Jagdschein zu versagen,  
wenn jemand die Anzeige rechtfertigt, dass er ~~kein~~ die  
erforderliche Zubehrsgelter nicht besitzt.

Die erforderliche Zubehrsgelter besitzt nicht, wenn eine Person  
nach dem Gesamtcharakter ihres Verhaltens nicht die Gefahr  
darft bilden, dass sie sich selbst zufhrt an die gelandete Gasecke  
hllt. Es handelt sich hierbei um eine Preisgekauftmachung auf Landgewnde  
Dreize Voraussetzungen liegen vor. Denn die hlfe Lot in  
Tobradenband

Ergebnis des "Horse" gegen § 17 I Nr. 2 THJG verstoen.

bb. Nach dieser Vorschrift ist die zur Ausfhrung des Jagdscheines berechtigten  
Personen befugt, wildernde Hunde zu ergreifen, wenn sie in Jagdschei-  
nlich in einer Entfernung von mehr als 200 Metern von dem natrlichen  
bewohnten Gebude angehalten werden, dies gilt nicht, wenn es sich  
um einen Jagdhund handelt, soweit diese als solche kennzeichnet ist  
und solange diese vor dem Fhrer zu laufen versucht werden  
und oder sich aus Anlass des Horeses oder Fehlverhalten ertragen  
mssen.

(a) Es handelt sich um einen wildernden Hund.

Dies meint alle Hunde, die die Jagdscheingrenzen des Fhrers  
- jgers - hinaus wild jgen.

→ ist bewusst "Masse" gegeben, da in "Freunde"  
Anzahl der Wölfe belohnt gerichtet ist.

(b) "Masse" war ad nob als 200 Nole von nobly  
kudde Gebilde entfern

(c) Er ist auch jedafals aus Anlos des  
Priester - die Wölfe Verwendung als Jagdhund bzw.  
Stöberhund - von jeder "Führer" - die bestende Jagd-  
Exkursion - entfernt.

(d) Entfern der Belohnung des Wölfs von "Masse"  
auf die Jagdhund herüber.  
Dem "Masse" trug ein Holzbau, welches ihn fast  
gut erkennbar kennzeichnet und durch seine "Regelmäßigkeit"  
zu einer anderen Jagdweise beibehält bzw. die Ursache, dass  
er sich in der "Einwirkungszone" jeder Führer - an Anlos eines  
Priester - befindet. Hierfür wird die Wölfe ad Mischelung  
von 10. 10. 200 aufrechen gemacht.

Auswertung der Wölfe des 162 I Nr. 2 Th 70 ist geschick  
darüber, die sich auf die Ausruhe beruht - die Belohnung - insoweit  
delegations- und bewirkt. Mangel der Rechtsnatur des Hundes =  
Jagd- und Stöberhund sowie die - unstrittige - falsche Kenn-  
zeichnung kann der Belohnung diesen Beweis jedoch führen.

Die Ursache, dass die Wölfe den Hund nicht erlöste Löhne,  
wenn er gewollt Löhne, dass diese eben oder Jagdrenten

gibt, ist eine bloße Schutzbestimmung, die aufgrund der  
geringen Unsicherheit, die sich aus einer Verzögerung hinsichtlich eines  
stabilität ergibt.

Insbesondere liegt sich die Klage insoweit auf Widerspruch an.  
Der es geht an, er erweise nicht, dass der Hund gefährlich  
war.

12

Mitglied des - zwar erst nach - Gerichtsverfahren ist die  
regelmäßige Unterweisung des Hundes belegt. Mitglied der  
Hunden Schutzbestimmung liegt auch keine Möglichkeit dafür vor, dass  
sich die Klage zukünftig an die jeweiligen Bestimmungen  
halten wird.

b. Bei § 118 Abs. 1 Nr. 2 BStGB handelt es sich um  
eine gebundene Entscheidung. Die Frage nach der Klage „ist“  
für unsitz zu stellen und einzuwerten; ein Eroster stellt  
den Befolgen nicht zu.

c. Insoweit der Klage eine Sperrfrist eingelegt wurde ist, stellt  
den Befolgen gemäß § 118 Abs. 3 BStGB Eroster („Len“) zu.  
Hierbei hat der Befolge das entsprechende Gericht gemacht.  
Insbesondere ist die Entscheidung auch nicht unterbreitend.  
ag.

Dem der § 118 Abs. 1 BStGB unterliegende Wort der Gebra-  
uchswort stellt eine legitime Geschäftswort dar.

<sup>ab</sup> Die Klage der Sperrfrist ist auf gegeben, da nur die legitime  
Wort jedwedes findet.

cc. Insbesondere ist auch kein rechtswidriges Verhalten ersichtlich.  
Dem die Sperrfrist von 2 Jahren - bei einer Regelzeit von 5

2 - kann sich auf noch „in unleserlicher Schrift“

Es sei denn, dass der Kläger zuvor  
noch nie in Kenntnis gebracht ist - in Anbetracht der  
Klage gegen die Prozessschritte, da die elterliche Sorgerecht

insgesamt nicht unvernünftig lang erläutert wurde.  
Da die Sorgerecht ist auch angeordnet,  
und der Antrag, dass die elterliche Sorgerecht, um  
einen „Wahrspruch“ anzusetzen, stellt sich nun entgegen. Denn  
und noch diese Begründung stellt der Zweck der präventiven  
Gefahrenabwehr - gegen den Zweck der „Sorgerecht“ im  
Verdachtsfall.

in diesem Fall stellt sich auch nach der Doppelbestimmungsregel  
von Art. 103 III GG - aufgrund der streitgegenständlichen Vorurteilung -  
entgegen, da die Einrichtung des Prozessschritts gegen die  
zukünftige präventive Gefahr verfehlt und damit nicht nur  
expressive, sondern - Abmilderung von Strafen der Verjährungs-  
frist.

IV. Die Notenscheidung folgt aus §§ 156 I,  
167 I, II VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

geht.  
[alle drei elementaren Begriffsstücke]

Abwägung:

Az. 2 K 732/16 WE

14

Verwaltungsgericht

Weimar

Beschluss

[Ablauf wie oben] ...

hat das Verwaltungsgericht Weimar [...] durch  
den Vorsitzenden Richter an Verwaltungsgericht Ellipte  
den Richter an Verwaltungsgericht Tischner  
den Richter an Verwaltungsgericht Altere  
beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Alle Kosten des Verfahrens trägt  
der Kläger.

Rechtsmittelbelehrung: Die Entscheidung ist wegen  
192 III 2 VwGO unanfechtbar in Ansehung der  
Einstellungsentscheidung sowie in Ansehung  
der Kostenentscheidung wegen 117 II VwGO unanfechtbar.

Gründe:

I.

Der Kläger wendete sich gegen die Entscheidung seines  
Rechtsrats sowie die zugehörige Streitfrist zur Neubelebung.

[Insoweit wird auf den Tatbestand des Urteils verwiesen]

der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2016  
ist der Inhalt der Rechtsurteil für erledigt erklärt  
Der Beklagte hat zur Erläuterung abgegeben.

II.

soweit die Reklamen der Rechtsurteil Streitigkeiten für  
erledigt erklärt haben, war gemäß § 107 II VwGO bezüglich  
noch nach folgenden Erörterungen keine Berücksichtigung des Urteils  
Sach- und Streitgegenstandes der drei Instanzen des Verfahrens zu erörtern.  
Der Centus enthält sich wegen der Erfindungssache in der Hauptsache.

1. Insbesondere ist in dem Schriftsatz der Beklagten auf die  
Erledigung des Urteils eine Fiktion der Erledigung gemäß  
§ 107 II 1 VwGO zu sehen, gemäß § 107 III 1 VwGO ist die  
Rechtsurteil in der Hauptsache erledigt, wenn die Befugnis der Verwaltungs-  
entscheidung nicht inhaltlich von zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der  
des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes und des  
Centus auf diese Folge hingewiesen hat.

Die der Verwaltungsbeschwerde gemäß § 107 III 1 VwGO auf Grundlegung,  
wenn die Erledigung in der mündlichen Verhandlung erklärt wurde.  
Der Beklagte hat sich nicht ohne die zureichende Frist wider-  
sprechen.

Ein Hinweis i.S.d. § 107 III 1 Hs. 2 VwGO ist für die rechtliche  
Beförderung - der Befugnis - entbehrlich.

2. Billigkeit gebietet es, dem Urteil die Kosten des Verfahrens,  
weil er im Fall der streitigen Entscheidung des Centus unterliegen  
würde.  
[Insoweit wird auf die Entscheidungssache des Urteils verwiesen]

3. Die Kostentragungspflicht folgt aus § 114 I VwGO.  
Die Einzelheiten des Verfahrens folgt aus § 92 III 1 VwGO analog.  
gez. [alle drei Berichterstatter]

Sehr geehrte [REDACTED]

Rubrum und Tenor ohne Beanstandungen, Vollstreckbarkeit war nicht gefragt. Bei RMB haben Sie „a“ bei § 124 IV“ vergessen, dies ist aber offenkundig (und daher nicht weiter schlimm).

Tatbestand gefällt mir sehr gut, saubere und präzise Darstellung, guter Aufbau, alle wesentlichen Gesichtspunkte angesprochen. Kleinigkeiten: Einleitungssatz besser „begehrt die Feststellung, dass ... rechtswidrig gewesen ist“ (Vergangenheitsbezug). Es ist zudem etwas schräg, das Gespräch am 15.10. als Anhörung darzustellen. Warum es zu diesem Gespräch, ist nicht klar. Es kann auch eine Zufallsbegegnung gewesen sein.

Entscheidungsgründe: Zulässigkeit der Klageänderung sauber geprüft. Die Zulässigkeitsprüfung ist sehr gut gelungen. Schön auch, dass Sie begründen, warum weiterhin Klagebefugnis und Klagefrist zu prüfen sind. Beim Fortsetzungsfeststellungsinteresse hätten Sie noch das berechnete Interesse abstrakt definieren und aus dieser abstrakten Definition das Rehabilitationsinteresse ableiten können. Bei diesem hätten Sie zudem auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht verweisen können. In der Begründetheitsprüfung gefällt mir Ihr Aufbau ausgesprochen gut. Sehr sauber und strukturiert, hervorzuheben ist auch, dass Sie alle Vorschriften im Wortlaut zitieren und sauber subsumieren. Ihr Lösungsweg ist richtig. Einen deutlichen Einbruch erleidet Ihre bis hierhin sehr schöne Klausur bei der Argumentation zu § 42 ThJG. Diese ist an der entscheidenden Stelle (Erkennbarkeit als Jagdhund, der sich vorübergehend entzogen hat..) sehr dünn. Sie hätten ausführlicher darlegen sollen, warum der Hund aufgrund seiner Rassemerkmale für den Kläger als Jagdhund erkennbar war (Sie verweisen hier nur auf die „Rechtsnatur des Hundes“, beschreiben aber weder die Rassemerkmale, noch, warum dem Kläger diese bekannt sein müssen). Auf das Argument des Klägers, er habe kaum Zeit gehabt, gehen Sie gar nicht ein. Im Übrigen leiten Sie die Unzuverlässigkeit allein aus dem Verstoß gegen § 42 ThJG ab; soll auch ein einmaliger fahrlässiger Verstoß gegen diese Vorschrift zur Unzuverlässigkeit führen (dass Ihrer Ansicht nach mehr als bloße Fahrlässigkeit vorliegt, ergibt sich aus Ihren Ausführungen nicht)? Das würde mir doch begründungsbedürftig erscheinen. Auf eine durch den Verstoß gegen § 42 ThJG abzuleitende leichtfertige oder missbräuchliche Waffenverwendung gehen Sie nicht ein. Das Regelbeispiel aus § 17 IV BJagdG sprechen Sie ebenfalls nicht an. Das Verbot der Doppelbestrafung war ebenfalls schon beim Entzug anzusprechen.

Die Ermessensprüfung gelingt dann wieder gut. Das Doppelbestrafungsverbot behandeln Sie dann hier auch in der Sache zutreffend.

Die Abwandlung lösen Sie zutreffend und überzeugend mit der – allerdings nicht ganz unerheblichen – Ausnahme der Erledigungserklärung des Beklagten. Über die Fiktion können Sie nicht gehen, da Entscheidungszeitpunkt laut Bearbeitervermerk der Tag der mündlichen Verhandlung ist. Den Hinweis bei Behörden als entbehrlich anzusehen, erscheint auch kaum vertretbar, da Beklagte in der Regel Behörden sind und die Vorschrift dann faktisch leerlaufen dürfte. Sie hätten sehen sollen, dass im Verhalten der Beklagten eine konkludente Zustimmung zur Erledigungserklärung des Klägers gesehen werden konnte.

Aufbau und Gedankenführung zwar wirklich toll, aber leider zwei der wirklich zentralen Themen (Argumentation zu § 42 ThJG und Erledigungserklärung Beklagter) nicht überzeugend.

11 Punkte